

## **Satzung der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang International Business Management (MBA)**

**vom 22.01.2014**

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 LHG (Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005, Stand 10.07.2012) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005, S. 794 ff.) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 22. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im Master-/Aufbaustudiengang International Business Management (MBA) erhebt die Hochschule Furtwangen Gebühren und Beiträge.

### **§ 2 Höhe und Umfang der Gebühr**

Die Gebühren für das 1,5 jährige full-time MBA Programm belaufen sich auf insgesamt € 9.600,00.

Die Gebühren sind semesterweise zu jeweils €3.200,00 fällig.

Für ein Wiederholungssemester, in welchem ausschließlich Prüfungen oder die Thesis wiederholt und keine Lehrveranstaltungen besucht werden, beträgt die Gesamtgebühr € 1.000,00. Im Urlaubssemester setzt sich die Studiengebühr nur aus den Beiträgen für Verwaltung, Studentenwerk und Verfasste Studierendenschaft zusammen.

### § 3 Schuldnerin und Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang International Business Management beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

### § 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Zusätzlich sind für jedes Semester Beiträge für Verwaltung, Studentenwerk und Verfasste Studierendenschaft zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

### § 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

### § 6 Gebührenerlass exclusiv Beiträge

- A) Ein Gebührenerlass ist für den Verwaltungskostenbeitrag, Sozialbeitrag und Studierendenschaftsbeitrag nicht möglich.
- B) Studienbewerbern, die bereits einen Abschluss an der Hochschule Furtwangen erworben haben (Alumni), kann die Studiengebühr teilweise erlassen werden. Der Erlass kann maximal 500 € pro Semester betragen.
- C) Auf Antrag eines Studienbewerbers können die Studiengebühren bis zu maximal 50 % erlassen werden, wenn die folgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

Der Bewerber lässt aufgrund hervorragender fachlicher oder überfachlicher Qualifikation oder Erfahrung einen besonderen Beitrag zum Erreichen der strategischen, fachlichen und pädagogischen Ziele des MBA-Programms erwarten.

Dies ist insbesondere der Fall bei

- a) hervorragenden Noten oder Leistungen bei Abschluss der vorausgehenden Qualifikationsstufe;
  - b) hervorragender Beurteilung in der vorausgehenden Berufstätigkeit;
  - c) Nachweis überüberdurchschnittlicher Kenntnisse von betrieblichen Funktionen oder Branchenzweigen oder Nachweis einer Führungstätigkeit, die für das MBA-Programm bedeutsam sind;
  - d) besonderer internationaler Kompetenz (Auslandserfahrung, hervorragende Englischkenntnisse, sehr gute Kenntnisse in weiteren Sprachen);
- D) Die Entscheidung über den (auch teilweisen) Gebührenerlass trifft der Dekan der Fakultät Wirtschaft. Der Beauftragte für den Haushalt hat bei dieser Entscheidung mitzuwirken

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang International Business Management (MBA) vom 29.06.2007 außer Kraft.

Für bereits vor dem 1. September 2014 im Masterstudiengang International Business Management (MBA) immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung in der Fassung vom 29.06.2007.

Furtwangen, den 30.01.2014

gez. Professor Dr. Rolf Schofer, Rektor